

THÜR. LANDTAG POST
30.08.2023 09:31

2250012023

Den Mitgliedern des
AfUEN

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2926
zu Drs. 7/8233

Leuphana Universität Lüneburg
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 25. August 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Auf die im Schreiben vom 11. Juni 2023 aufgeworfenen Fragen antworte ich nur insoweit wie ich meine zu einer Klärung beitragen zu können.

1. Verhältnis zu § 6 EEG 2023? (Fragenkatalog unter 2)

Ein Fragenkreis betrifft das Verhältnis des Gesetzentwurfs zum EEG 2023, insbesondere zu § 6 EEG 2023. § 6 EEG 2023 unterscheidet sich von der vorgesehenen Thüringer Regelung insbesondere dadurch, dass die finanzielle Beteiligung nur für Gemeinden gilt, und dass es sich nur um eine Soll-Regelung handelt. Das ThürWindBeteilG geht erheblich darüber hinaus und enthält wesentlich detailliertere Regelungen über die finanzielle Beteiligung. Nach dem Beschluss des BVerfG „sind die Länder nach wie vor befugt, weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen in Kraft zu setzen“ (Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, BVerfGE 161, 63-136, Rn. 95). Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes ist daher gegeben. Auch im Übrigen halte ich das ThürWindBeteilG für verfassungsgemäß, denn mögliche Eingriffe in Grundrechte betroffener Betreiber dürften nach Maßgabe des BVerfG-Beschlusses als gerechtfertigt anzusehen sein.

Ob eine Soll-Regelung, wie in § 6 EEG 2023 vorgesehen, als ausreichend anzusehen ist, um die Erreichung der Ziele des Ausbaus der Windenergie zu fördern, ist keine primär rechtliche Frage, sondern ist vor allem nach ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Kriterien zu bewerten und letztlich rechtspolitisch zu beantworten. Verfassungsrechtliche Bedenken, wie sie seitens mancher Ressorts der Bundesregierung erhoben worden waren, dürften angesichts der zitierten BVerfG-Entscheidung kaum noch eine Rolle spielen.

Rechtspolitisch ist zwischen zum Teil widerstreitenden Aspekten abzuwägen. Auf der einen Seite trägt das ThürWindBeteilG zu der seit den Anfangszeiten des Stromeinspeisungsgesetzes von 1990 und des ersten EEG 2000 immer weiter gewachsenen Komplexität des Erneuerbare-Energien-Rechts bei. Auch die diversen Volten des Bundesgesetzgebers mit neuen Instrumenten im EEG, die dann nach kurzer Zeit auch wieder aufgegeben wurden, haben dazu beigetragen. Ich halte die Regelungen des Gesetzentwurfs zwar für wohlüberlegt, sie sind klar strukturiert und enthalten durchaus innovative und sinnvolle Ansätze. Sie machen das System des Erneuerbare-Energien-Rechts aber auch unüberschaubarer und können für potenzielle Investoren unter Umständen auch abschreckend wirken. Dies gilt nicht nur wegen der tendenziell geringeren Einnahmen, sondern auch wegen des gestiegenen Aufwands bei der Planung und Finanzierung der Windparks.

Auf der anderen Seite trägt eine breit angelegte finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Nachbarn des jeweiligen Windparks zur Steigerung der Akzeptanz bei. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um

genossenschaftliche Beteiligungen handelt. Aus persönlicher Erfahrung als Mitglied einer an einem Windpark beteiligten Energiegenossenschaft kann ich berichten, dass eine aktive Einbeziehung von Anwohnern der Gemeinde bereits in der Planungsphase, bei den Überlegungen zur Finanzierung und dann erst recht bei einer finanziellen Beteiligung in hohem Maße zur Akzeptanzsteigerung beitragen kann. Letztlich werden dadurch auch Klagen, die zu ganz erheblichen Verzögerungen führen, vermieden.

Unterm Strich halte ich daher eine über § 6 EEG 2023 hinausgehende Regelung mit einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung, wie sie im ThürWindBeteilG vorgesehen ist, für sachgerecht und zielführend.

2. Adressierung von Bürgerenergiegenossenschaften? (Frage 34)

Frage 34 des übersandten Fragenkatalogs richtet sich darauf, ob ggf. Bürgerenergiegenossenschaften durch das ThürWindBeteilG gesondert adressiert werden sollten. Im vorgelegten Entwurf ist keine auf solche Genossenschaften bezogene Regelung enthalten. Im Schlussbericht des an der Leuphana Universität durchgeführten Projekts „Benefits“ (<https://doi.org/10.5281/zenodo.8039571>) war jedoch gezeigt worden, dass in Thüringen vor allem die eG genutzt wird. Daneben werden vonseiten der Stadt- und Gemeindewerke insbesondere auch Sparbriefe angeboten.

Ich halte eine gesonderte Adressierung dieser Beteiligungsform für möglich und auch akzeptanzfördernd. Nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs soll die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich dadurch erfolgen, dass diesen seitens der Betreibergesellschaft ein Angebot für eine direkte finanzielle Beteiligung gemacht wird, so gemäß § 4 Abs. 3 des Entwurfs durch Strompreiserlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt. In diesem Kontext könnte aufgenommen werden, dass die direkte Beteiligung auch in der Gewährung einer finanziellen Beteiligung an einer zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft erfolgen könnte, die einen Anteil an dem Windpark erhalten würde. Hierdurch würden berechnigte Personen nicht nur finanziell von dem Windpark profitieren, sondern über die Genossenschaft auch quasi Miteigentümer des Windparks werden, wenn auch nur zu einem geringen Anteil. Als demokratischste Form einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung könnten die Mitglieder dann auch in die unternehmerischen Entscheidungen des Windparkbetreibers eingebunden werden.

Eine solche Form der finanziellen Beteiligung würde aber stärker in die unternehmerische Freiheit der Windparkbetreiber eingreifen und sollte daher nur als Option für den Fall vorgesehen werden, dass Betreiber und Bürger ihren entsprechenden Willen bekunden und ihre Zustimmung erteilen.

3. Anwendung auf PV-Freiflächenanlagen? (Frage 45)

Der Entwurf für das ThürWindBeteilG bleibt insoweit hinter § 6 EEG 2023 zurück, als PV-Freiflächenanlagen nicht erfasst werden. Nach § 6 Abs. 3 EEG 2023 dürfen auch bei Freiflächenanlagen *„den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.“* Möglich wäre, im ThürWindBeteilG über § 6 Abs. 3 EEG 2023 hinausgehend eine verpflichtende Beteiligung von Gemeinden vorzusehen. Noch weitergehend könnte eine Beteiligungspflicht auf Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Gemeinden ausgedehnt werden.

Für eine derartige Erweiterung auf Gemeinden spricht, dass nach derzeitiger Rechtslage vor allem die Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung für die Ausweisung von Flächen für Freiflächenanlagen verantwortlich sind. Würden Gemeinden ähnlich wie bei Windparks verpflichtend finanziell zu beteiligen sein, könnte dies die Bereitschaft der Gemeinden zu entsprechenden Flächenausweisungen fördern. Insoweit wäre daher eine Ausweitung zu befürworten.

Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern könnte ebenfalls zur Akzeptanzsteigerung beitragen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen insoweit anders als bei Windparks, denn bei Freiflächenanlagen stellen sich die Akzeptanzprobleme (noch) nicht im selben Maße. Eine verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel der Akzeptanzförderung wäre daher weniger dringlich als bei Windparks.